

BGer 1B_191/2022 vom 20. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_191_2022

FR: TF 1B_191/2022 du 20 avril 2022

IT: TF 1B_191/2022 del 20 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland sprach A. _____ mit Urteil vom 25. November 2021 der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln durch ungenügende Aufmerksamkeit sowie Nichtwahren eines ausreichenden Abstandes beim Hintereinanderfahren schuldig und verurteilte ihn zu einer Übertretungsbusse von Fr. 300.--. Dagegen meldete A. _____ Berufung an. Mit Beschluss vom 22. März 2022 nahm die 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom Verzicht auf Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft Kenntnis, wies die Anträge von A. _____ auf Durchführung einer Ortsbesichtigung und auf Beizug der Akten PEN 16 489 ab, ordnete die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens an und forderte A. _____ auf, innert 30 Tagen eine schriftliche Begründung der Berufung einzureichen.

E. 2

A. _____ erhob dagegen mit Eingaben vom 25. März 2022 und 1. April 2022 Beschwerde bei der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern, welche die Eingaben mit Schreiben vom 12. April 2022 zuständigkeithalber an das Bundesgericht überwies. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Der angefochtene Beschluss der 1. Strafkammer schliesst das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer nicht ab. Es handelt sich somit um einen Zwischenentscheid. Unter dem Vorbehalt der hier nicht gegebenen Fälle von Art. 92 BGG ist die Beschwerde gegen einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid nur zulässig, wenn dieser einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn, was vorliegend von vornherein nicht zutrifft, die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG sollen das Bundesgericht entlasten; dieses soll sich wenn möglich nur einmal mit einer Sache befassen (BGE 135 II 30 E. 1.3.2). Gegen einstweilen nicht anfechtbare Zwischenentscheide steht die Beschwerde daher erst im Anschluss an den Endentscheid offen (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG).

Nach konstanter Rechtsprechung hat der Beschwerdeführer im Einzelnen darzulegen, inwiefern die Beschwerdevoraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind, ansonsten auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten ist (BGE 141 IV 284 E. 2; 289 E. 1.3). Der Beschwerdeführer macht hierzu überhaupt keine Ausführungen. Er legt nicht dar, inwiefern ihm ein Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG entstehen könnte. Ein solcher Nachteil ist indessen auch nicht ersichtlich. Mangels entsprechender Ausführungen ist somit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1

BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.